



Direktion für Inneres und Justiz
Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 76 33
kja-bern@be.ch
www.be.ch/kja

Gesamtleistungsvertrag «ambulante Leistungen»

zwischen dem Kanton Bern, vertreten durch das Kantonale Jugendamt der Direktion für Inneres und Justiz, Hallerstrasse 5, Postfach, 3001 Bern (nachfolgend KJA)

und

den diesem Gesamtleistungsvertrag beitretenden Leistungserbringenden (nachfolgend Leistungserbringende)

A. Allgemeines

1. Zweck und Inhalt des Gesamtleistungsvertrages

- 1.1 Dieser Vertrag regelt die Rahmenbedingungen für die Bereitstellung der ambulanten Leistungen gestützt auf das Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG) durch die Leistungserbringenden.
- 1.2 Es besteht kein Anspruch auf Anschluss an den Gesamtleistungsvertrag. Der Anschluss an den Gesamtleistungsvertrag wird mit Unterzeichnung der Anschlussklärung durch beide Vertragsparteien verbindlich.
- 1.3 Das KJA führt gestützt auf Artikel 11 KFSG i.V.m. Artikel 34 ALKV die Aufsicht über die meldepflichtigen Leistungen. Die Aufsicht ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

2. Rechtliche Grundlagen

Dieser Gesamtleistungsvertrag stützt sich insbesondere auf die folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf vom 3. Dezember 2020 (KFSG, BSG 213.319)
- Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf vom 30. Juni 2021 (KFSV, BSG 213.319.1)

- Verordnung über die Aufsicht über stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungen für Kinder vom 23. Juni 2021 (ALKV, BSG 213.319.2)
- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO, SR 211.222.338)
- Richtlinien zur Meldung, Bewilligung und Aufsicht von stationären und ambulanten Leistungen für Kinder und Jugendliche

3. Vertragsbestandteile und Voraussetzungen für den Anschluss

3.1 Die Anhänge (Annex 1 bis 6) sind integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

3.2 Die Voraussetzungen für den Anschluss an den Gesamleistungsvertrag sind in Artikel 21 KFSV geregelt. Leistungserbringende können sich dem Gesamleistungsvertrag anschliessen, wenn

- a. eine Leistungsbeschreibung vorliegt (nachfolgend Ziff. 3.3),
- b. die melderechtlichen Vorschriften eingehalten werden (nachfolgend Ziff. 3.4),
- c. die Leistungen durch Personen erbracht werden, die über eine hinreichende Ausbildung und Berufserfahrung verfügen (nachfolgend Ziff. 3.5),
- d. die Kontinuität der Leistungserbringung sichergestellt ist (nachfolgend Ziff. 3.6).

3.3 Leistungsbeschreibung und Leistungsziele

Die Leistungsbeschreibungen finden sich in Annex 1a-k. Mit Unterzeichnung der Anschlussklärung anerkennen die Leistungserbringenden die jeweils anwendbaren Leistungsbeschreibungen und die darin aufgeführten Leistungsziele als verbindlich an. Die Leistungserbringenden setzen sich zur Erreichung der Ziele Indikatoren.

3.4 Meldepflicht

Die erforderlichen Unterlagen gemäss Annex 2 sind dem KJA einzureichen.

3.5 Ausbildung und Berufserfahrung

Die Anforderungen an Ausbildung und Berufserfahrung finden sich in Annex 3.

3.6 Kontinuität

Leistungserbringende haben den Fachaustausch (Supervision und/oder Intervision) sowie die Kontinuität der Leistungserbringung (Stellvertretung) sicherzustellen und verbindlich zu regeln. Ein entsprechender Nachweis ist zu leisten (Annex 2).

B. Leistungserbringung

1. Leistungskatalog

1.1 Unter diesen Gesamleistungsvertrag fallen folgende ambulanten Leistungen:

- Sozialpädagogische Familienbegleitung, *SPF* (Annex 1a)
- Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts (individuelle Begleitung), *UWB Begleitung individuell* (Annex 1b)
- Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts (Begleitung bei der Ausübung des Besuchsrechts), *UWB Ausübung Gruppe* (Annex 1c)

- Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts (Begleitung bei der Kinderübergabe), *UWB Übergabe Gruppe* (Annex 1d)
- Betreuung in sozialpädagogischen Tagesstrukturen, *SPT* (Annex 1e)
- Intensivbegleitung in der Familie, *IBF* (Annex 1f)
- Sozialpädagogische Begleitung bei Langzeitunterbringung in der Pflegefamilie, *DAF Langzeitunterbringung* (Annex 1g)
- Sozialpädagogische Begleitung bei Wochenunterbringung in der Pflegefamilie, *DAF Wochenunterbringung* (Annex 1h)
- Sozialpädagogische Begleitung bei Krisenunterbringungen in der Pflegefamilie, *DAF Krisenunterbringung* (Annex 1i)
- Vermittlung von Pflegeplätzen in der Langzeitunterbringung, *DAF Vermittlung* (Annex 1j)
- Ambulante Nachbetreuung im Anschluss an eine stationäre Leistung (Annex 1k)

1.2 In der Anschlussklärung (Annex 6a) ist anzugeben, welche ambulanten Leistungen aus dem Leistungskatalog gemäss Ziff. 1.1. hiervor erbracht werden.

2. Aufnahme und Beendigung der Leistung, ungeplanter Abbruch

2.1 Die Behörden finanzieren nur Leistungen vor, die von den Leistungsbestellenden gemäss Artikel 2 Absatz 3 KFSG vermittelt werden. Ausserdem muss eine Kostengutsprache der zuständigen Behörde vorliegen. Die Kostengutsprache ist befristet. Die Leistungserbringenden sind frei, den Auftrag abzulehnen.

2.2 Wird eine Leistungserbringung ungeplant abgebrochen, sind die Leistungsbestellenden unverzüglich darüber zu informieren.

3. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz

3.1 Die Leistungserbringenden haben die Persönlichkeitsrechte der Leistungsbeziehenden und ihrer Familien zu wahren.

3.2 Die Leistungserbringenden haben die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu wahren. Sie geben ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen keine persönlichen Daten an Dritte weiter. Davon ausgenommen sind die Mitwirkung an der kantonalen Datenerhebung sowie gesetzlich vorgesehene Informations- und Mitwirkungspflichten gegenüber den Behörden und Gerichten.

4. Informationspflicht

Die Leistungserbringenden informieren das KJA über Änderungen betreffend die Anschlussvoraussetzungen (Artikel 21 KFSV und Artikel 31 ALKV) und besondere Vorkommnisse.

C. Leistungsabgeltung

1. Tarife

Die Tarife sind in Anhang 2 zu Artikel 22 Absatz 1 KFSV festgelegt. Diese können gestützt auf Artikel 23 KFSV dem für das Kantonspersonal beschlossenen Lohnsummenwachstum angepasst werden. Die aktuellen Tarife werden auf der Website des KJA publiziert.

2. Abrechnungsmodalitäten

Die Anforderungen an die Zeiterfassung und Rechnungsstellung finden sich in Annex 4.

D. Leistungscontrolling

Das Leistungscontrolling findet im Rahmen der Aufsichtsgespräche statt. Das KJA kann eine externe Evaluation der Leistungserbringung durchführen.

E. Datenerhebung (Art. 38 KFSG, Art. 11 KFSV)

Das KJA kann bei den Leistungserbringenden Daten erheben. Diese sind von den Leistungserbringenden kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Anforderungen an die Datenmeldung finden sich in Annex 5.

F. Geltungsdauer, Kündigung und Anpassung, erleichterte Anschlussvoraussetzungen

1. Geltungsdauer, Verlängerung

1.1 Der vorliegende Gesamtleistungsvertrag tritt am 1. August 2025 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2029.

1.2 Er kann vom KJA jeweils um ein Jahr verlängert werden, längstens jedoch bis am 31. Dezember 2031. Die Verlängerung wird mindestens ein Jahr im Voraus angekündigt.

2. Kündigung

2.1 Eine Kündigung kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Monats erfolgen.

2.2 Bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen oder aus aufsichtsrechtlichen Gründen kann das Vertragsverhältnis mit den einzelnen Leistungserbringenden ausserordentlich aufgehoben werden.

3. Einseitige Anpassung der Anhänge (Annex 1 bis 6)

Die Anhänge können durch das KJA einseitig angepasst werden, soweit dies in die Richtlinienkompetenz des KJA fällt. Die Anpassungen sind den Leistungserbringenden mindestens sechs Monate im Voraus anzukündigen.

4. Erleichterte Anschlussvoraussetzungen

4.1 Bei unverändertem Angebot

Es gelten erleichterte Anschlussvoraussetzungen, falls der Anschluss an diesen Gesamtleistungsvertrag ohne Unterbruch zum vorangehenden Gesamtleistungsvertrag für dieselben Leistungen erfolgt. Diesfalls ist eine Selbstdeklaration gemäss Annex 6b einzureichen.

4.2 Bei erweitertem Angebot

Es gelten erleichterte Anschlussvoraussetzungen, falls der Anschluss an diesen Gesamtleistungsvertrag ohne Unterbruch zum vorangehenden Gesamtleistungsvertrag erfolgt und auch für das erweiterte Angebot die Voraussetzungen an Ausbildung und Berufserfahrung gemäss Annex 3 erfüllt sind. Diesfalls ist eine Selbstdeklaration gemäss Annex 6b einzureichen.

Die erleichterten Anschlussvoraussetzungen gelten auch für die stationären Leistungserbringenden.

5. Aufhebung der bisherigen Gesamtleistungsverträge

Die bisherigen Gesamtleistungsverträge werden mit Anschluss an den vorliegenden Vertrag, spätestens jedoch per 31.12.2025 aufgehoben.

Ort und Datum:

Bern, 28.04.2025

Für das Kantonale Jugendamt:

Sabina Stör, Amtsleiterin Kantonales Jugendamt